

TE Vwgh Erkenntnis 2010/6/30 2008/08/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2010

Index

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft;

60/03 Kollektives Arbeitsrecht;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ArbVG §8 Z1;

ASVG §44 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

WKG 1998 §2;

1. ArbVG § 8 heute
2. ArbVG § 8 gültig ab 01.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
3. ArbVG § 8 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 460/1993
1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013

21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000

72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde der E G in P, vertreten durch Dr. Heinrich Berger, Rechtsanwalt in 8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 2, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10. August 2007, Zl. FA11A 61- 26n53/8-2007, betreffend Beitragsnachverrechnung nach dem ASVG (mitbeteiligte Partei: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, 8010 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Kostenmehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark (der belangten Behörde) vom 10. August 2007 wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 410 Abs. 1 Z. 7 iVm § 44 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 ASVG verpflichtet, für die in der Beitragsnachverrechnungsanzeige vom 14. November 2005 angeführten Dienstnehmer die in dieser Anzeige ausgewiesenen allgemeinen Beiträge, Sonderbeiträge, Nebenumlagen und Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen und für die jeweils näher bezeichneten Zeiten sowie Verzugszinsen in Höhe von insgesamt EUR 5.038,61 nachzuentrichten. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark (der belangten Behörde) vom 10. August 2007 wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit , Paragraph 44, Absatz eins,, Paragraph 49, Absatz eins und Paragraph 54, Absatz eins, ASVG verpflichtet, für die in der Beitragsnachverrechnungsanzeige vom 14. November 2005 angeführten Dienstnehmer die in dieser Anzeige ausgewiesenen allgemeinen Beiträge, Sonderbeiträge, Nebenumlagen und Zuschläge nach den jeweils angeführten Beitragsgrundlagen und für die jeweils näher bezeichneten Zeiten sowie Verzugszinsen in Höhe von insgesamt EUR 5.038,61 nachzuentrichten.

Die Beitragsnachverrechnungsanzeige vom 14. November 2005 bilde einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides. (Daraus geht ein Nachverrechnungszeitraum vom 1. Jänner 2001 bis zum 31. Dezember 2004 hervor.)

Die Beschwerdeführerin habe am 23. Mai 1978 den Gewerbeschein für das freie Gewerbe der Büromaschinenvermietung erworben und sei seit diesem Zeitpunkt Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark. Für die Bezahlung der Gehälter der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin sei der "Handelskollektivvertrag" herangezogen worden.

In der Beitragsnachverrechnung seien die Dienstnehmer der Beschwerdeführerin aber nach dem Kollektivvertrag der Angestellten des allgemeinen Gewerbes in die Beschäftigungsgruppe 3 eingereiht worden, wobei das erste Jahr als Einarbeitungszeit anerkannt worden sei. Die Beschwerdeführerin habe - obwohl sie hierfür keine Gewerbeberechtigung besitze - mit ihren Angestellten die Lohnverrechnung für verschiedene Unternehmen durchgeführt. Es sei ihr (selbst wenn sie die genannte Gewerbeberechtigung hätte) mangels abgelegter Fachprüfung nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) und damit mangels Befähigungsnachweises nicht gestattet, Auftraggeber vor den entsprechenden Behörden zu vertreten und Mehrleistungen, welche über die reine Lohnverrechnung hinausgingen, zu erbringen. Sie sei nicht Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und besitze nicht die Berechtigung zur Ausübung des (dort geregelten) Berufsbildes "Selbständiger Buchhalter". Sie erfülle (mit ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit) das Berufsbild des gewerblichen Buchhalters.

Strittig sei, ob der Kollektivvertrag für Angestellte des allgemeinen Gewerbes oder der "Kollektivvertrag der Wirtschaftstreuhänder" Anwendung finde.

Für die Kollektivvertragsunterworfenheit sei die faktische Mitgliedschaft des Arbeitgebers bei einer bestimmten "Handelskammerorganisation" entscheidend. Betreibe ein Arbeitgeber jedoch neben einem Gewerbe, für das eine aufrechte Gewerbeberechtigung bestehe, unbefugt ein anderes Gewerbe, so fingiere § 2 Abs. 13 Gewerbeordnung 1994 die Geltung des für dieses Gewerbe geltenden Kollektivvertrags. Diese Gesetzesstelle müsse als weiterer Tatbestand und besonderer Fall der Kollektivvertragsangehörigkeit iSd § 8 ArbVG verstanden werden. Für die Kollektivvertragsunterworfenheit sei die faktische Mitgliedschaft des Arbeitgebers bei einer bestimmten

"Handelskammerorganisation" entscheidend. Betreibe ein Arbeitgeber jedoch neben einem Gewerbe, für das eine aufrechte Gewerbeberechtigung bestehe, unbefugt ein anderes Gewerbe, so fingiere Paragraph 2, Absatz 13, Gewerbeordnung 1994 die Geltung des für dieses Gewerbe geltenden Kollektivvertrags. Diese Gesetzesstelle müsse als weiterer Tatbestand und besonderer Fall der Kollektivvertragsangehörigkeit iSd Paragraph 8, ArbVG verstanden werden.

Gemäß Punkt I des Kollektivvertrages für Angestellte bei Wirtschaftstreuhandern gelte dieser räumlich für das gesamte Bundesgebiet, fachlich für sämtliche Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler und persönlich für alle Dienstnehmer, für die das Angestelltengesetz gelte. Gemäß § 1 Abs. 1 WTBG sei u. a. der Beruf "Selbständiger Buchhalter" ein Wirtschaftstreuhandberuf. Gemäß § 2 Abs. 1 WTBG sei es dem zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes "Selbständiger Buchhalter" Berechtigten vorbehalten, bestimmte (im Bescheid näher ausgeführte) Tätigkeiten auszuüben. Gemäß § 163 Abs. 2 WTBG seien ordentliche Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler all jene, die durch Bestellung oder Anerkennung zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes berechtigt seien. Die Beschwerdeführerin könne das Berufsbild eines "Selbständigen Buchhalters" nicht erfüllen. Wesentliche Voraussetzungen, wie die Möglichkeit der Vertretung vor Behörden oder die Erstellung von Bilanzen, seien nicht gegeben. Sie sei nicht Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler und könne die Kompetenzen, die für einen "Selbständigen Buchhalter" nach dem WTBG zum Berufsbild desselben gehörten, nicht ausüben. Das WTBG sei hier nicht anzuwenden, ebenso wenig der Kollektivvertrag für Angestellte der Wirtschaftstreuhandler. Gemäß Punkt römisch eins des Kollektivvertrages für Angestellte bei Wirtschaftstreuhandern gelte dieser räumlich für das gesamte Bundesgebiet, fachlich für sämtliche Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler und persönlich für alle Dienstnehmer, für die das Angestelltengesetz gelte. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, WTBG sei u. a. der Beruf "Selbständiger Buchhalter" ein Wirtschaftstreuhandberuf. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, WTBG sei es dem zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes "Selbständiger Buchhalter" Berechtigten vorbehalten, bestimmte (im Bescheid näher ausgeführte) Tätigkeiten auszuüben. Gemäß Paragraph 163, Absatz 2, WTBG seien ordentliche Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler all jene, die durch Bestellung oder Anerkennung zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes berechtigt seien. Die Beschwerdeführerin könne das Berufsbild eines "Selbständigen Buchhalters" nicht erfüllen. Wesentliche Voraussetzungen, wie die Möglichkeit der Vertretung vor Behörden oder die Erstellung von Bilanzen, seien nicht gegeben. Sie sei nicht Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler und könne die Kompetenzen, die für einen "Selbständigen Buchhalter" nach dem WTBG zum Berufsbild desselben gehörten, nicht ausüben. Das WTBG sei hier nicht anzuwenden, ebenso wenig der Kollektivvertrag für Angestellte der Wirtschaftstreuhandler.

Gemäß § 102 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (idFBGBl. I Nr. 111/2002) bedürfe es für bestimmte (im Bescheid näher ausgeführte) Buchhaltungstätigkeiten einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Buchhaltung. Gewerbliche Buchhalter seien zum Abschluss von Büchern (Erstellen von Bilanzen), ausgenommen im Rahmen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, und zur Vertretung ihrer Auftraggeber vor Behörden nicht berechtigt. Wesentliche Tätigkeitsfelder der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin seien sozialversicherungsrechtliche und lohnsteuerrechtliche Abrechnungen, die Erstellung von Lohnkonten, Lohnlisten und Lohnzetteln, die Aufbuchung von Belegen auf die Konten sowie die Erstellung von Saldenlisten bis zur Bilanzvorbereitung. Gemäß Paragraph 102, Absatz 2, Gewerbeordnung 1994 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2002,) bedürfe es für bestimmte (im Bescheid näher ausgeführte) Buchhaltungstätigkeiten einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Buchhaltung. Gewerbliche Buchhalter seien zum Abschluss von Büchern (Erstellen von Bilanzen), ausgenommen im Rahmen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, und zur Vertretung ihrer Auftraggeber vor Behörden nicht berechtigt. Wesentliche Tätigkeitsfelder der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin seien sozialversicherungsrechtliche und lohnsteuerrechtliche Abrechnungen, die Erstellung von Lohnkonten, Lohnlisten und Lohnzetteln, die Aufbuchung von Belegen auf die Konten sowie die Erstellung von Saldenlisten bis zur Bilanzvorbereitung.

Der Tätigkeitsbereich der Beschwerdeführerin entspreche dem § 102 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994. Der Kollektivvertrag für Angestellte des allgemeinen Gewerbes sei (iSd § 2 Abs. 13 Gewerbeordnung 1994) anwendbar. Die Verwendungsgruppe 3 des Kollektivvertrages für Angestellte des allgemeinen Gewerbes "sehe als Tätigkeitsmerkmale im kaufmännischen und administrativen Bereich Bürokräfte im Buchhaltungsbereich vor" und betreffe somit die einfache Buchhaltung. Diese Einstufung durch die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse sei ohnehin sehr niedrig angesetzt, zumal die Verwendungsgruppe 5 des angeführten Kollektivvertrages auch den Bereich der

Bilanzbuchhaltung im kaufmännischen Bereich umfasse und dies den von der Beschwerdeführerin angeführten Tätigkeitsbereichen als "Selbständige Buchhalterin" näher kommen würde. Der Tätigkeitsbereich der Beschwerdeführerin entspreche dem Paragraph 102, Absatz eins, Gewerbeordnung 1994. Der Kollektivvertrag für Angestellte des allgemeinen Gewerbes sei (iSd Paragraph 2, Absatz 13, Gewerbeordnung 1994) anwendbar. Die Verwendungsgruppe 3 des Kollektivvertrages für Angestellte des allgemeinen Gewerbes "sehe als Tätigkeitsmerkmale im kaufmännischen und administrativen Bereich Bürokräfte im Buchhaltungsbereich vor" und betreffe somit die einfache Buchhaltung. Diese Einstufung durch die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse sei ohnehin sehr niedrig angesetzt, zumal die Verwendungsgruppe 5 des angeführten Kollektivvertrages auch den Bereich der Bilanzbuchhaltung im kaufmännischen Bereich umfasse und dies den von der Beschwerdeführerin angeführten Tätigkeitsbereichen als "Selbständige Buchhalterin" näher kommen würde.

Es sei auf § 2 Abs. 13 Gewerbeordnung 1994 zu verweisen. Daher komme der Kollektivvertrag für das allgemeine Gewerbe zur Anwendung. Zum Einwand der Beschwerdeführerin, dass der anwendbare Kollektivvertrag so zu bestimmen sei, als hätte der Arbeitgeber die notwendige Berechtigung (zur Ausübung des Berufes "Selbständiger Buchhalter" iSd WTBG), sei auszuführen, dass die Beschwerdeführerin auf Grund der mangelnden Berechtigungen die Tätigkeiten eines "Selbständigen Buchhalters" für die Erstellung der Bilanzen oder Vertretungen vor Behörden nicht durchführen könne und deshalb das Berufsbild "Selbständiger Buchhalter" nicht gegeben sei, sehr wohl aber das Berufsbild eines gewerblichen Buchhalters. Es sei auf Paragraph 2, Absatz 13, Gewerbeordnung 1994 zu verweisen. Daher komme der Kollektivvertrag für das allgemeine Gewerbe zur Anwendung. Zum Einwand der Beschwerdeführerin, dass der anwendbare Kollektivvertrag so zu bestimmen sei, als hätte der Arbeitgeber die notwendige Berechtigung (zur Ausübung des Berufes "Selbständiger Buchhalter" iSd WTBG), sei auszuführen, dass die Beschwerdeführerin auf Grund der mangelnden Berechtigungen die Tätigkeiten eines "Selbständigen Buchhalters" für die Erstellung der Bilanzen oder Vertretungen vor Behörden nicht durchführen könne und deshalb das Berufsbild "Selbständiger Buchhalter" nicht gegeben sei, sehr wohl aber das Berufsbild eines gewerblichen Buchhalters.

Da die in der Beitragsnachverrechnungsanzeige angeführten Dienstnehmer nach dem Kollektivvertrag für Angestellte des allgemeinen Gewerbes einzustufen seien, sei für die Bemessungsgrundlage nicht das tatsächlich vereinbarte Entgelt anzusetzen, sondern der höhere Entgeltanspruch nach dem genannten Kollektivvertrag.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Dieser hat mit Beschluss vom 26. Februar 2008, B 1770/07-3, die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und diese dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

In der auftragsgemäß ergänzten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wird Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides geltend gemacht.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Für die Bemessung der allgemeinen Beiträge iSd § 44 iVm § 49 Abs. 1 ASVG ist nicht lediglich das im Beitragszeitraum (hier: 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2004) an die pflichtversicherten Dienstnehmer tatsächlich gezahlte Entgelt maßgebend, sondern, wenn es das tatsächlich gezahlte Entgelt übersteigt, jenes Entgelt, auf dessen Bezahlung bei Fälligkeit des Beitrages ein Rechtsanspruch des pflichtversicherten Dienstnehmers bestand. Welcher Entgeltanspruch besteht, ist nach zivilrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Grundsätzen zu beurteilen. In jenen Fällen, in denen kollektivvertragliche Vereinbarungen in Betracht kommen, bildet zumindest das dem pflichtversicherten Dienstnehmer nach diesen Regelungen zustehende Entgelt die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge. Dies unabhängig davon, ob der Dienstnehmer das ihm zustehende Entgelt vom Dienstgeber fordert bzw. ob ihm das zustehende Entgelt tatsächlich bezahlt wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2002, Zl. 2001/08/0225, mwN). Für die Bemessung der allgemeinen Beiträge iSd Paragraph 44, in Verbindung mit , Paragraph 49, Absatz eins, ASVG ist nicht lediglich das im Beitragszeitraum (hier: 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2004) an die pflichtversicherten Dienstnehmer tatsächlich gezahlte Entgelt maßgebend, sondern, wenn es das tatsächlich gezahlte Entgelt übersteigt, jenes Entgelt, auf dessen Bezahlung bei Fälligkeit des Beitrages ein Rechtsanspruch des pflichtversicherten Dienstnehmers bestand. Welcher Entgeltanspruch besteht, ist nach zivilrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Grundsätzen zu beurteilen. In jenen Fällen, in denen kollektivvertragliche Vereinbarungen in Betracht kommen, bildet zumindest das

dem pflichtversicherten Dienstnehmer nach diesen Regelungen zustehende Entgelt die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge. Dies unabhängig davon, ob der Dienstnehmer das ihm zustehende Entgelt vom Dienstgeber fordert bzw. ob ihm das zustehende Entgelt tatsächlich bezahlt wird vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2002, Zl. 2001/08/0225, mwN).

Gemäß § 3 Abs. 1 ArbVG können Bestimmungen in Kollektivverträgen, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln, durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, ArbVG können Bestimmungen in Kollektivverträgen, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln, durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind.

Gemäß § 8 Z. 1 ArbVG sind Kollektivvertragsangehörige, sofern der Kollektivvertrag nichts anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches u.a. die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Parteien waren oder später werden. Gemäß § 12 Abs. 1 ArbVG treten die Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages auch für Arbeitnehmer eines kollektivvertragsangehörigen Arbeitgebers ein, die nicht kollektivvertragsangehörig sind (Außenseiter). Der maßgebende Kollektivvertrag ist unabhängig davon anwendbar, welche konkrete Tätigkeit der Arbeitnehmer im Betrieb des Dienstgebers ausgeübt hat. Gemäß Paragraph 8, Ziffer eins, ArbVG sind Kollektivvertragsangehörige, sofern der Kollektivvertrag nichts anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches u.a. die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Parteien waren oder später werden. Gemäß Paragraph 12, Absatz eins, ArbVG treten die Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages auch für Arbeitnehmer eines kollektivvertragsangehörigen Arbeitgebers ein, die nicht kollektivvertragsangehörig sind (Außenseiter). Der maßgebende Kollektivvertrag ist unabhängig davon anwendbar, welche konkrete Tätigkeit der Arbeitnehmer im Betrieb des Dienstgebers ausgeübt hat.

Das Vorliegen einer Mitgliedschaft iSd § 8 Z. 1 ArbVG ist zunächst nach jenen Bestimmungen zu beurteilen, die den Mitgliedschaftserwerb bei dem Verband regeln, der am Kollektivvertragsabschluss beteiligt war. Bei den gesetzlichen Interessenvertretungen sind die Bestimmungen des die betreffende Interessenvertretung regelnden Gesetzes maßgebend (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2003, Zl. 2001/08/0204). Bei der Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer handelt es sich um eine Pflichtmitgliedschaft, die bei Vorliegen der im § 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) genannten Voraussetzungen ohne eine darauf abzielende Willenserklärung ipso iure eintritt und die mit einer Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde endet, ohne dass es dazu eines konstitutiven Akts der Wirtschaftskammer bedürfte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2007, Zl. 2005/08/0091). Das Vorliegen einer Mitgliedschaft iSd Paragraph 8, Ziffer eins, ArbVG ist zunächst nach jenen Bestimmungen zu beurteilen, die den Mitgliedschaftserwerb bei dem Verband regeln, der am Kollektivvertragsabschluss beteiligt war. Bei den gesetzlichen Interessenvertretungen sind die Bestimmungen des die betreffende Interessenvertretung regelnden Gesetzes maßgebend vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2003, Zl. 2001/08/0204). Bei der Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer handelt es sich um eine Pflichtmitgliedschaft, die bei Vorliegen der im Paragraph 2, Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) genannten Voraussetzungen ohne eine darauf abzielende Willenserklärung ipso iure eintritt und die mit einer Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde endet, ohne dass es dazu eines konstitutiven Akts der Wirtschaftskammer bedürfte vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2007, Zl. 2005/08/0091).

Im vorliegenden Fall verfügte die Beschwerdeführerin unstrittig seit dem 23. Mai 1978 über einen Gewerbebeschein für das freie Gewerbe der Büromaschinenvermietung, sie ist seit diesem Zeitpunkt Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark (früher: "Handelskammer"). Ein Kollektivvertrag für diesen fachlichen Wirtschaftsbereich existiert den Feststellungen zufolge nicht.

Tatsächlich übt die Beschwerdeführerin nach den Feststellungen der belangten Behörde jedoch nicht das Gewerbe der Büromaschinenvermietung aus. Wesentliche Tätigkeitsfelder des Betriebs der Beschwerdeführerin waren die

Erstellung von sozialversicherungsrechtlichen und lohnsteuerrechtlichen Abrechnungen, von Lohnkonten, Lohnlisten und Lohnzetteln, die Aufbuchung von Belegen auf die Konten sowie die Erstellung von Saldenlisten bis zur Bilanzvorbereitung. Daher ist § 2 Abs. 13 Gewerbeordnung 1994 in Betracht zu ziehen, der wie folgt lautet: Tatsächlich übt die Beschwerdeführerin nach den Feststellungen der belangten Behörde jedoch nicht das Gewerbe der Büromaschinenvermietung aus. Wesentliche Tätigkeitsfelder des Betriebs der Beschwerdeführerin waren die Erstellung von sozialversicherungsrechtlichen und lohnsteuerrechtlichen Abrechnungen, von Lohnkonten, Lohnlisten und Lohnzetteln, die Aufbuchung von Belegen auf die Konten sowie die Erstellung von Saldenlisten bis zur Bilanzvorbereitung. Daher ist Paragraph 2, Absatz 13, Gewerbeordnung 1994 in Betracht zu ziehen, der wie folgt lautet:

1. "(13) Absatz 13, Für in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallende Tätigkeiten, die ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung ausgeübt werden, gelten die die Ausübung dieser Tätigkeit regelnden Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sinngemäß. Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, die für Arbeitsverhältnisse zu Arbeitgebern gelten, welche ihre Tätigkeiten auf Grund von Gewerbeberechtigungen ausüben, haben auch für Arbeitsverhältnisse zu jenen Arbeitgebern Geltung, welche diese Tätigkeiten ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung ausüben." Diese Sonderregelung über die Geltung von Normen der kollektiven Rechtsgestaltung ist nur für Tätigkeiten vorgesehen, die in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 fallen. Eine dem § 2 Abs. 13 Gewerbeordnung 1994 entsprechende Regelung ist für den Bereich des WTBG nicht vorhanden. Die Beschwerdeführerin war auch nie Mitglied der Kammer für Wirtschaftstreuhänder iSd §§ 163 ff WTBG. Daher kommt eine Anwendung des Kollektivvertrages für Angestellte der Wirtschaftstreuhänder auf die bei der Beschwerdeführerin beschäftigten Dienstnehmer nicht in Frage. Darauf, dass die Tätigkeit der Beschwerdeführerin nicht jener eines gewerblichen Buchhalters, sondern auch der eines selbständigen Buchhalters (iSd § 1 Abs. 1 Z. 4 WTBG) entsprechen würde, kommt es daher nicht an. Diese Sonderregelung über die Geltung von Normen der kollektiven Rechtsgestaltung ist nur für Tätigkeiten vorgesehen, die in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 fallen. Eine dem Paragraph 2, Absatz 13, Gewerbeordnung 1994 entsprechende Regelung ist für den Bereich des WTBG nicht vorhanden. Die Beschwerdeführerin war auch nie Mitglied der Kammer für Wirtschaftstreuhänder iSd Paragraphen 163, ff WTBG. Daher kommt eine Anwendung des Kollektivvertrages für Angestellte der Wirtschaftstreuhänder auf die bei der Beschwerdeführerin beschäftigten Dienstnehmer nicht in Frage. Darauf, dass die Tätigkeit der Beschwerdeführerin nicht jener eines gewerblichen Buchhalters, sondern auch der eines selbständigen Buchhalters (iSd Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 4, WTBG) entsprechen würde, kommt es daher nicht an.

Zu prüfen bleibt iSd § 2 Abs. 13 Gewerbeordnung 1994, ob die von der Beschwerdeführerin ausgeübten Tätigkeiten zeitraumbezogen in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 gefallen sind. Gemäß § 124 Z. 2a Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 59/1999 (Geltungszeitraum 1. Juli 1999 bis zum 31. Juli 2002) zählte das Gewerbe der Buchhalter (§ 134a) zu den nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben. Gemäß § 134a Abs. 1 leg. cit. bedurfte es für die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe im Rahmen der doppelten Wertgrenzen des § 125 der Bundesabgabenordnung und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung iSd § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Gewerbe der Buchhalter. Zu prüfen bleibt iSd Paragraph 2, Absatz 13, Gewerbeordnung 1994, ob die von der Beschwerdeführerin ausgeübten Tätigkeiten zeitraumbezogen in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 gefallen sind. Gemäß Paragraph 124, Ziffer 2 a, Gewerbeordnung 1994 in der Fassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 59 aus 1999, (Geltungszeitraum 1. Juli 1999 bis zum 31. Juli 2002) zählte das Gewerbe der Buchhalter (Paragraph 134 a,) zu den nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben. Gemäß Paragraph 134 a, Absatz eins, leg. cit. bedurfte es für die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe im Rahmen der doppelten Wertgrenzen des Paragraph 125, der Bundesabgabenordnung und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung iSd Paragraph 4, Absatz 3, Einkommensteuergesetz 1988 einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Gewerbe der Buchhalter.

Mit Wirksamkeit ab 1. August 2002 wurde das "Gewerbe der Buchhaltung" zu einem reglementierten Gewerbe (§ 94 Z. 9 Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 111/2002). Mit Wirksamkeit ab 1. August 2002 wurde das "Gewerbe der Buchhaltung" zu einem reglementierten Gewerbe (Paragraph 94, Ziffer 9, Gewerbeordnung 1994 in

der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2002,).

§ 102 Gewerbeordnung 1994 in der ab 1. August 2002 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 111/2002 lautete: Paragraph 102, Gewerbeordnung 1994 in der ab 1. August 2002 geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2002, lautete:

"§ 102. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Buchhaltung (§ 94 Z 9) bedarf es für die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe im Rahmen der doppelten Wertgrenzen des § 125 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/1998, und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988. Gewerbliche Buchhalter sind zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen), ausgenommen im Rahmen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, und zur Vertretung ihrer Auftraggeber vor Behörden nicht berechtigt."§ 102. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Buchhaltung (Paragraph 94, Ziffer 9,) bedarf es für die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe im Rahmen der doppelten Wertgrenzen des Paragraph 125, der Bundesabgabenordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 9 aus 1998,, und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des Paragraph 4, Absatz 3, des Einkommensteuergesetzes 1988, Bundesgesetzblatt Nr. 400 aus 1988,. Gewerbliche Buchhalter sind zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen), ausgenommen im Rahmen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, und zur Vertretung ihrer Auftraggeber vor Behörden nicht berechtigt.

1. (2)Absatz 2,Buchhalter haben sich im geschäftlichen Verkehr, auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen als "Gewerbliche Buchhalter" zu bezeichnen."

§ 102 der Gewerbeordnung 1994 in der ab 5. Mai 2004 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 49/2004 (Entfall der Wertgrenzenbeschränkung) lautete schließlich: Paragraph 102, der Gewerbeordnung 1994 in der ab 5. Mai 2004 geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 49 aus 2004, (Entfall der Wertgrenzenbeschränkung) lautete schließlich:

"§ 102. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Buchhaltung (§ 94 Z 9) bedarf es für die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe, und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988. Gewerbliche Buchhalter sind zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen), ausgenommen im Rahmen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, und zur Vertretung ihrer Auftraggeber vor Behörden nicht berechtigt."§ 102. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Buchhaltung (Paragraph 94, Ziffer 9,) bedarf es für die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe, und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des Paragraph 4, Absatz 3, des Einkommensteuergesetzes 1988, Bundesgesetzblatt Nr. 400 aus 1988,. Gewerbliche Buchhalter sind zum Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen), ausgenommen im Rahmen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, und zur Vertretung ihrer Auftraggeber vor Behörden nicht berechtigt.

1. (2)Absatz 2,Buchhalter haben sich im geschäftlichen Verkehr, auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen als "Gewerbliche Buchhalter" zu bezeichnen."

Im gesamten strittigen Zeitraum der Jahre 2001 bis 2004 fielen die von der Beschwerdeführerin tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten (sozialversicherungsrechtliche und lohnsteuerrechtliche Abrechnungen, Erstellung von Lohnkonten, Lohnlisten und Lohnzettel, Aufbuchung von Belegen auf die Konten, Erstellung von Saldenlisten bis zur Bilanzvorbereitung) daher in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994, ohne dass sie die erforderliche Gewerbeberechtigung besessen hat.

Es sind daher die für Arbeitgeber mit entsprechender Gewerbeberechtigung maßgebenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festzustellen, die gemäß § 2 Abs. 13 zweiter Satz Gewerbeordnung 1994 auch für die Dienstnehmer der Beschwerdeführerin anzuwenden sind. Die Beschwerdeführerin wendet sich der Sache nach - wie schon im Verwaltungsverfahren - gegen die Anwendbarkeit des Kollektivvertrages für das allgemeine Gewerbe. Ihre Beschwerde ist im Ergebnis berechtigt:Es sind daher die für Arbeitgeber mit entsprechender

Gewerbeberechtigung maßgebenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festzustellen, die gemäß Paragraph 2, Absatz 13, zweiter Satz Gewerbeordnung 1994 auch für die Dienstnehmer der Beschwerdeführerin anzuwenden sind. Die Beschwerdeführerin wendet sich der Sache nach - wie schon im Verwaltungsverfahren - gegen die Anwendbarkeit des Kollektivvertrages für das allgemeine Gewerbe. Ihre Beschwerde ist im Ergebnis berechtigt:

Der Grundsatz "iura novit curia" ist auf einen Kollektivvertrag nicht anzuwenden (vgl. zB das hg. Erkenntnis vom 4. Oktober 2001, Zl. 97/08/0078, mwN). Die belangte Behörde hat keinerlei Feststellungen über den Geltungsbereich und den Inhalt des von ihr für die Beurteilung des Anspruchslohnes herangezogenen Kollektivvertrages getroffen und den Inhalt des Kollektivvertrages für das allgemeine Gewerbe auch nicht aktenkundig gemacht. Daher vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht zu beurteilen, ob es sich dabei um jenen Kollektivvertrag handelt, der für die Arbeitsverhältnisse zu Arbeitgebern gilt, welche ihre Tätigkeiten auf Grund einer Gewerbeberechtigung ausüben, die die Beschwerdeführerin für die Ausübung der in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 fallenden Tätigkeiten benötigt hätte. Der Grundsatz "iura novit curia" ist auf einen Kollektivvertrag nicht anzuwenden vergleiche , zB das hg. Erkenntnis vom 4. Oktober 2001, Zl. 97/08/0078, mwN). Die belangte Behörde hat keinerlei Feststellungen über den Geltungsbereich und den Inhalt des von ihr für die Beurteilung des Anspruchslohnes herangezogenen Kollektivvertrages getroffen und den Inhalt des Kollektivvertrages für das allgemeine Gewerbe auch nicht aktenkundig gemacht. Daher vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht zu beurteilen, ob es sich dabei um jenen Kollektivvertrag handelt, der für die Arbeitsverhältnisse zu Arbeitgebern gilt, welche ihre Tätigkeiten auf Grund einer Gewerbeberechtigung ausüben, die die Beschwerdeführerin für die Ausübung der in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 fallenden Tätigkeiten benötigt hätte.

Der angefochtene Bescheid war daher schon aus diesem Grunde gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher schon aus diesem Grunde gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Ein Ersatz für Eingabegebühren war wegen der sachlichen Abgabefreiheit (vgl. § 110 ASVG) nicht zuzusprechen. Der durch Verordnung pauschaliert festgesetzte Schriftsatzaufwand deckt die anfallende Umsatzsteuer, sodass das auf deren Ersatz gerichtete Begehren ebenfalls abzuweisen war. Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,. Ein Ersatz für Eingabegebühren war wegen der sachlichen Abgabefreiheit vergleiche , Paragraph 110, ASVG) nicht zuzusprechen. Der durch Verordnung pauschaliert festgesetzte Schriftsatzaufwand deckt die anfallende Umsatzsteuer, sodass das auf deren Ersatz gerichtete Begehren ebenfalls abzuweisen war.

Wien, am 30. Juni 2010

Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn Kollektivvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008080052.X00

Im RIS seit

06.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at